

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 85/86 (1925)
Heft: 7

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besoldungsklassen und insbesondere an die mit akademischer Bildung denken. Allfällige bezügliche Eingaben unserer direkt beteiligten Kollegen aus der Verwaltung möchten wir daher Ihrem wohlwollenden Interesse empfehlen.

Der S. T. V. verwarft sich nun auf Seite 5 seiner Eingabe dagegen, „dass immer mehr Stellen der Bundesverwaltung derart ausgeschrieben oder besetzt werden, dass allfälligen Bewerbern ohne Hochschulzeugnisse zum vornherein schon die blosser Bewerbung formell unmöglich gemacht wird. Das widerspreche den demokratischen Rechten des Schweizerbürgers und widerspreche den Prinzipien, die die Privatwirtschaft befolge“. Daran anknüpfend wird sodann darauf hingewiesen, dass nur in industriell wenig entwickelten Staaten vor wenigen Jahren der gesetzliche Titelschutz für Ingenieur- und Architektenbezeichnung eingeführt worden sei, „während das im Gegensatz dazu bis heute kein einziger der führenden Industriestaaten, wie Deutschland, Frankreich, Schweiz, England, Vereinigte Staaten von Amerika getan habe.“¹⁾

Diese Darstellung über den Titelschutz anderer Staaten ist nun in diesem Zusammenhang *irreführend*. Es handelt sich hier gar nicht um die Frage des technischen Titelschutzes schlechthin, sondern vielmehr um die Anforderungen, die an die Inhaber gewisser technischer Aemter zu stellen sind. In dieser Beziehung liegen die Verhältnisse in den Industriestaaten gar nicht so zwanglos, wie der S. T. V. es darstellt. Der Titel „Ingenieur“ oder „Architekt“ an sich ist allerdings weder in Frankreich noch in Deutschland geschützt; wer aber eine Ingenieurstelle im Staatsdienst oder im Eisenbahndienst dieser Länder beansprucht, muss bestimmte Staatsschulen mit Erfolg absolviert haben (mit den Architektenstellungen ist es ähnlich). Wer z. B. in Frankreich dem staatlichen Dienste der „Ponts et Chaussées“ oder „des Mines“ beitreten will, muss die „Ecole polytechnique“ und ausserdem die „Ecole des Ponts et Chaussées“ oder die „Ecole des Mines“ absolviert haben. Das sind alles Technische Hochschulen. Andererseits wird in Deutschland für die Ingenieur- und Architektenstellen der Staats- und Bahnverwaltung die Ablegung des Staatsexamens verlangt, das nur von den Inhabern eines einheimischen Hochschuldiploms nach dreijähriger praktischer und theoretischer Tätigkeit als Regierungsbauführer absolviert werden kann. Die Besetzung der staatlichen Ingenieurstellen in diesen beiden Ländern wird also trotz des Fehlens des Titelschutzes im allgemeinen an die Absolvierung bestimmter Technischer Hochschulen und bestimmter Prüfungen geknüpft. Auf diese hohen wissenschaftlichen Anforderungen sind auch zum grossen Teil die Erfolge zurückzuführen, die diese öffentlichen Dienstzweige in den beiden genannten Ländern erreicht haben. In England sind gewisse technische Titel geschützt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen können weder für noch gegen die These des S. T. V. herangezogen werden, weil dort die Technischen Hochschulen in den letzten 15 Jahren zwar einen allerdings bewunderungswürdigen Aufschwung genommen haben, sich aber ihres meist privaten Charakters wegen noch nicht zu einheitlichen Normen entwickeln konnten.

Aus diesen Ausführungen ist zu ersehen, dass im Gegensatz zu der Darlegung des S. T. V. auch in den führenden Industriestaaten Zentral- und Westeuropas an die Inhaber technischer staatlicher Aemter ganz bestimmte Forderungen bezüglich ihrer Hochschulbildung gestellt werden. Der Bund hat mit grossen Opfern eine Technische Hochschule geschaffen und erhält sie auch mit grossen Opfern. Er übt durch Reglement und Diplomregulativ den bestimmenden Einfluss aus, wie die Vorbereitung zum Architekten- und Ingenieurberuf an seiner Hochschule zu erfolgen hat, und welche Anforderungen an den jungen Architekten und Ingenieur gestellt werden müssen, damit er der Öffentlichkeit und den Privaten richtig dienen kann. Da erscheint es doch ohne weiteres gegeben, dass der Bund diese Anforderungen in erster Linie an diejenigen Architekten und Ingenieure stellt, deren er sich in seiner Verwaltung selbst bedient.

Nun sind wir durchaus damit einverstanden, dass auch demjenigen Tür und Tor für die Einnahme einer höhern technischen Stellung im Staatsdienst offen stehen soll, der sich auf anderem Wege als über die Technische Hochschule auf die nötige Höhe der technischen Kenntnisse emporschwingen kann. Wir dürfen diesbezüglich wohl auch auf unser Schreiben vom 4. Oktober 1920 an das Eidgen. Departement des Innern hinweisen, das wir anlässlich des Postulates Zschokke einreichten und in dem wir durchaus keine einseitige Stellung einnahmen und keine unberechtigte Bevorzugung der Ingenieure und Architekten mit Hochschulbildung befürworteten. Aber diese Besetzung höherer technischer Stellen beim Bund durch Techniker ohne Hochschulbildung soll nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme sein. Eine solche Ausnahme sollte nur dann zugelassen werden, wenn sich der Bewerber durch erfolgreiche praktische Tätigkeit die für das betreffende Amt *erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen* angeeignet hat, und wenn er über *allgemeine Bildung* verfügt. Es widerspricht diese Auffassung durchaus nicht

dem „demokratischen Recht des Schweizerbürgers“, um mit den Worten des S. T. V. zu sprechen; aber sie verhindert das *Ueberhandnehmen von Dilettantismus und Mittelmässigkeit*, dieser Feinde der Demokratie.

Wir möchten den Wunsch ausdrücken, dass dieser unserer Auffassung bei der Anwendung des Gesetzes, sowie bei allfälliger Aufstellung von Ausführungsverordnungen zum Art. 4 des Besoldungsgesetzes Rechnung getragen wird.

Diese Bestimmungen der Art 2, 4 und 12 des Entwurfs eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten lösen die Fragen der Wahlfähigkeit, der Wahlerfordernisse und der Beförderung, soweit eine gesetzgeberische allgemeine Regelung in Frage kommen kann, in zweckentsprechender und umfassender Weise. Wir empfehlen daher, auf die vom S. T. V. vorgeschlagenen Zusätze zu diesen Artikeln 2, 4 und 12 *nicht einzutreten*.

Was die übrigen vom S. T. V. gewünschten Ergänzungen anbelangt, so ist die Beurteilung derselben so allgemeiner verwaltungstechnischer Natur, dass wir uns einer Aeusserung enthalten.

Wir empfehlen Ihnen, sehr geehrte Herren, unsere Eingabe zu wohlwollender Prüfung und Berücksichtigung und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Zürich, den 25. Juli 1925.

Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein
Der Präsident: C. Andreae. Der Sekretär: M. Zschokke.

S. T. S.	Schweizer. Technische Stellenvermittlung Service Technique Suisse de placement Servizio Tecnico Svizzero di collocamento Swiss Technical Service of employment
----------	---

ZÜRICH. Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnau 25.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH

Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Einschreibebühr 2 Fr. für 3 Monate.
Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 296a, 352a, 374, 377, 378, 379, 380, 382, 383, 384, 385, 386, 390, 392, 393, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403.

Jeune *technicien* ou *ingénieur*, de préférence suisse français, désirant faire apprentissage dans bureau d'études techniques en Belgique (ingénieur suisse). Mise au point de projets, dessins, métrés, devis, notamment de béton armé. Occasion d'avancer. Appointements de 600 frs. belges pour commencer. (308a)

Maschinen-Ingenieur für die statische Berechnung von Gittermasten und Eisenfachwerken für Hochspannungsleitungen; auch Projektierungsarbeiten für Transport- und Hebezeugeinrichtungen. Nur selbstständig arbeitende Kraft mit guter theoretischer Ausbildung und mehrjähriger Praxis. Deutsche Schweiz. (361a)

Tücht. *Konstrukteur* f. Wasserturbinen. Deutsche Schweiz. (407)

Jüngere, theoretisch gut ausgebildete und praktisch erfahrene *Chemiker* für eine Kammzug-Färberei (Laboratorium und Kontrolle der gesamten Färberei). Gute Referenzen über analoge Tätigkeit erforderlich. Photographie und Gehaltsprüche erbeten. Dauerstelle. Deutsche Schweiz. (408)

Maschinen-Techniker, womöglich mit elektrotechn. Kenntnissen und Erfahrung im allg. Maschinenbau. Befähigung zur Leitung des techn. Bureau. Bewerber mit reicher konstruktiver Erfahrung und Praxis in Grossbetrieb bevorzugt. Deutsche Schweiz. (411)

Jüngere *Ingenieur* event. *Tiefbautechniker* mit Baupraxis, für Projektierung, Bauleitung und Berechnung von Tiefbauarbeiten, vorläufig für 6 Monate, auf Anfang September. Curriculum vitae, Zeugnisabschriften, Referenzen und Gehaltsprüche. Deutsche Schweiz. (412)

Tüchtiger, 30—35-jähriger *Architekt*, erfahren in Bureauarbeiten, Devisierung und Bauplatz, für event. spätere Bureauchefstelle. Eintritt sofort. Architekturbureau der deutschen Schweiz. (414)

Technicien-mécanicien, débrouillard, connaissant parfaitement le français, capable d'assurer la traduction de plans allemands. Emploi intéressant. Paris. (415)

Ingenieur expérimenté, bien au courant de la construction de machines frigorifiques, comme chef de service pour le département frigorifique d'une usine du Nord-Ouest de la France. (416)

Ingenieur de nationalité suisse, personne intelligente, qualifiée pour direction du bureau comptabilité et principalement du service de vente d'une soc. ind. de la suisse rom., si possible possédant des relations dans le monde de la métallurgie. Culture commerciale essentielle. Connaissance parfaite du français et de l'allemand. (418)

Erfahrene *Geometer* für die Niederlassungen einer Petroleum-Gesellschaft in Südamerika und Asien. Für die Stellen in Asien Eintritt im September dieses Jahres. (421)

Jüngere, tüchtiger *Heizungs-Ingenieur* oder *-Techniker* für Bureau. Kt. Zürich. (422)

Tüchtiger *Techniker* für *sanitäre Anlagen*, der sich über Praxis in erstklassigen Geschäften der Branche ausweisen kann und der womöglich die italienische Sprache beherrscht, von Schweizerfirma nach Rom. Eintritt sofort. (423)

¹⁾ Betr. Italien vergl. Seite 87 dieser Nummer.